

Verhaltenskodex

Stand: April 2022

§ 1 Rudergesellschaft

- a) Die Gießener Rudergesellschaft erfüllt neben ihrem satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zweck, die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports, darüber hinaus gesellschaftliche Verantwortung. Dazu leistet sie ihren Beitrag zur Förderung von gesellschaftlichem Zusammenhalt, zur Bekämpfung von politischem oder religiösem Extremismus, zur Gleichstellung aller Menschen (insbesondere zur Bekämpfung von Sexismus und Rassismus) sowie zur Förderung des Kindeswohls.
- b) Die Gießener Rudergesellschaft wird getragen durch ihre Mitglieder, die neben eigenen Interessen diejenigen der Gießener Rudergesellschaft und ihrer übrigen Mitglieder fördern.

§ 2 Mitglieder

- a) Die Mitglieder pflegen untereinander einen respektvollen und aufrichtigen Umgang. Gleiches gilt für den Umgang mit jedermann auf dem Wasser, mit den Nachbarn der GRG, mit den Anrainern der Lahn, mit den Gästen der GRG und des Bootshauses Gießen GbR sowie mit dem Publikum auf dem Lahnradweg und am Lahnufer.
- b) Die Mitglieder unterlassen jegliche Form der körperlichen und psychischen Gewalt bzw. Mobbing (Ausgrenzungen, Unterstellungen, Diffamierungen, üble Nachrede, Verleumdungen, Lächerlich-Machen usw.). Vielmehr treten sie Tätern aktiv entgegen und stehen Opfern bei.
- c) Die Mitglieder beziehen gegen sexistisches, rassistisches und diskriminierendes verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von ihnen benannt und nicht toleriert; sie intervenieren dagegen aktiv.
- d) Die Mitglieder verhalten sich im Übrigen so, dass das Ansehen der Gießener Rudergesellschaft oder ihrer Mitglieder keinen Schaden nimmt.
- e) Bei Vereinsveranstaltungen und sonstigen Anlässen, bei denen Kinder und Jugendliche anwesend sind, genießen die Mitglieder Alkohol nur in Maßen. Harter Alkohol (ohne gesetzliche Freigabe des Erwerbs für Unter-18-Jährige) ist bei Vereinsveranstaltungen und am Bootshaus bis auf wenige nachvollziehbare Anlässe (bspw. Sektempfänge) verboten.
- f) Kindern und Jugendlichen ist an den Bootshäusern der Gießener Rudergesellschaft der Verzehr von Alkohol oder anderen Rauschmitteln untersagt. Dies gilt auch für Trainingslager, Regatten, Wanderfahrten und sonstige Veranstaltungen der Gießener Rudergesellschaft.

§ 3 Aktive

- a) Aktive Mitglieder sind für tatkräftige Mithilfe, insbesondere bei Werterhaltungseinsätzen, prinzipiell einsatzbereit.
- b) Die Aktiven begegnen den Übungsleitern und dem Bootswart als Mitgliedern, die im Rahmen der ihnen anvertrauten ehrenamtlichen Aufgaben ausschließlich dem Vorstand gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden sind. Sie erteilen den Übungsleitern und dem Bootswart keine Anweisungen; vielmehr befolgen sie deren Anweisungen.
- c) Die gemeinsame Nutzung des Bootshauses und der Boote erfordert von allen Aktiven gegenseitige Rücksichtnahme, wechselseitiges Entgegenkommen, Hilfsbereitschaft, einen – im besten Falle – regelmäßigen Austausch und klare, verbindliche Absprachen.
- d) Kritik am Verhalten anderer Aktiver ist zunächst gegenüber demjenigen zu äußern, dessen Verhalten Gegenstand der Kritik ist. Kritik am Verhalten von Aktiven, die in einer der Übungsgruppen trainieren, ist dagegen zunächst dem Übungsleiter gegenüber zu äußern. Die in der Sache angemessene Kritik ist im Ton freundlich, sachlich, konstruktiv und ernsthaft (ohne Ironie, Zynismus oder Sarkasmus) zu äußern.
- e) Die Aktiven gestalten im Rahmen der bestehenden Regelwerke ein geordnetes Miteinander am Bootshaus im Grundsatz eigenverantwortlich. Die Aktiven achten darauf, dass sie
 - den Sportkomplex, die Bootshallen, den Bootsplatz, den Steg sowie die Wohnung sauber halten.
 - die Bootshallen aufgeräumt halten. Bootszubehör, Transportmaterial, Kleidungsstücke, Essensreste, Getränkeflaschen usw. verbringen sie in die zugehörigen Behältnisse.
 - die Sachwerte am Bootshaus pfleglich behandeln.
- f) Boote und ihr Zubehör (Skulls, Riemen, Ausleger usw.) sind geordnet zu lagern bzw. an den Booten anzubringen. Informationen zum Bootshaus und den Booten sind Hol- und Bringschuld des Aktiven. Sie dürfen für kleinere Reparaturen die Hilfe des Bootswarts in Anspruch nehmen. Größere Reparaturen bleiben dem Bootswart vorbehalten.

§ 4 Rennruderer

- a) Für Rennruderer sind die Verpflichtungen zu Leistung und Fairness untrennbar miteinander verbunden.
- b) Die Rennruderer entwickeln ihre persönliche Leistungsfähigkeit durch Training und lehnen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation ab.
- c) Außer sportlichen unterbleiben jegliche Auseinandersetzungen mit dem Gegner oder dem Schiedsrichter.

§ 5 Übungsleiter

- a) Die besonderen Pflichten und Befugnisse der Übungsleiter ergeben sich insbesondere aus der Ruderordnung und dem Bootsnutzungs- sowie dem Bootshausbelegungsplan.
- b) Die Übungsleiter verhalten sich im Hinblick auf die Regeln dieses Verhaltenskodexes sowie der übrigen bestehenden Regelwerke vorbildlich. Sie achten auf die Einhaltung aller bestehenden Regelwerke in ihren Übungsgruppen und leiten diese dazu gesondert an.
- c) Die Übungsleiter besitzen über die ihnen anvertraute ehrenamtliche Aufgabe zur Leitung ihrer Übungsgruppe hinaus auch die Befugnis, Aktiven im freien Training Weisungen zu erteilen.
- d) Die Übungsleiter verzichten auf jeglichen Verzehr von Alkohol und anderen Rauschmitteln während und im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit.
- e) Die Übungsleiter beachten im Hinblick auf die Trainingsmethodik und -intensität die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Die körperliche Entwicklung wird insbesondere beim Tragen der Boote und beim Training mit Gewichten berücksichtigt.
- f) Die verantwortlich handelnden Übungsleiter pflegen ein klares, professionelles und pädagogisch vertretbares Rollenverständnis gegenüber allen Kindern und Jugendlichen.
- g) Über den Verhaltenskodex zum Kindeswohl des Landessportbundes Hessen e. V. hinaus beachten die Übungsleiter insbesondere folgende Regeln:
 - Keine geplanten Einzeltrainings mit Kindern und Jugendlichen.
 - Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche.
 - Kein Betreten von Umkleiden, während sich darin Kinder und Jugendliche befinden. Kein gemeinsames Duschen mit Kindern und Jugendlichen.
 - Keine Massagen oder sonstige (physiotherapeutische) Behandlungen an Kindern und Jugendlichen.
 - Angemessene körperliche Nähe zu Kindern und Jugendlichen, beispielsweise keine regelhaften Umarmungen. Enge Ausnahmen sind unter Abwägung aller Gesichtspunkte bei besonderen, seltenen sowie nachvollziehbaren Anlässen wie z. B. Trost oder Gratulation möglich.
 - Keine Handy- oder vergleichbaren Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Kinderrudern. Als vergleichbare Kontakte gelten insbesondere SMS-, WhatsApp-, Facebook- und Email-Kontakte. Ein Kind bzw. Jugendlicher verlässt das Kinderrudern am 30.06. des Kalenderjahres, in dem es 14 Jahre alt wird. Im Übrigen außer organisatorisch bedingten keine Handy- oder vergleichbaren Kontakte zu Kindern und Jugendlichen. Instagram ist nicht für organisatorisch bedingte Kontakte geeignet; Instagram-Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind daher ausnahmslos untersagt.
 - Übernachtungen, insbesondere in Trainingslagern, an Trainingswochenenden und bei Regatten, sind so zu planen und umzusetzen, dass Übungsleiter nicht mit

Kindern und Jugendlichen in einem Raum, bei nur einem verfügbaren Raum nicht mit weniger als fünf Kindern und Jugendlichen nächtigen. Bei der Nächtigung in einem Raum ist ein Mindestabstand von drei Metern zu wahren.

Abweichungen von einer der Schutzvereinbarungen des Verhaltenskodexes zum Kindeswohl des Landessportbundes Hessen e. V. sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand möglich.